

IV. Die Leitung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten durch den FDGB

Der FDGB ist bereits seit 1956 Träger der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten¹². § 89 Abs. 2 GBA bestätigte, daß die gesamte politische, organisatorische und finanzielle Leitung der Sozialversicherung in den Händen des FDGB liegt. Die Leitung der Sozialversicherung erfolgt nach dem AGB (§ 274 Abs. 2) entsprechend den Prinzipien des demokratischen Zentralismus (s. Rz. 7-14 zu Art. 2) durch die gewählten Organe des FDGB, der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften auf der Grundlage der Verfassung der DDR, der Satzung und Beschlüsse des FDGB sowie der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften. § 1 Satz 1 SVO¹³ erwähnt als Grundlage der Leitung noch das AGB.

Die Leitung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten wird als Selbstverwaltung der Versicherten angesehen. Art. 45 Abs. 3 Satz 1 schaffte für die Leitung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten durch den FDGB die verfassungsrechtliche Grundlage. Mit der Leitung der Sozialversicherung nimmt er bereits an der umfassenden materiellen und finanziellen Versorgung und Betreuung von Bürgern bei Erkrankung, Arbeitsunfällen, Invalidität und im Alter teil, und zwar von den bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten versicherten Personen (s. Rz. 14 zu Art. 35). Das gilt indes nicht für die bei der Staatlichen Versicherung versicherten Personen (s. Rz. 14 zu Art. 35).

(Wegen der Volkssolidarität s. Rz. 22 zu Art. 36).

V. Die Zusammenarbeit der Staatsorgane und Wirtschaftsleiter mit dem FDGB

1. Art. 45 Abs. 4 sorgt dafür, daß die Beteiligungsrechte des FDGB, soweit sie konsultativer Natur sind, nicht leerlaufen. Denn wenn alle Staatsorgane und Wirtschaftsleiter verpflichtet sind, für eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften Sorge zu tragen, so sind diese gehalten, Vor- und Ratschläge des FDGB ernstzunehmen.

In der einfachen Gesetzgebung wird diese Verpflichtung spezifiziert. So legt das Gesetz über den Ministerrat der DDR¹⁴ (§ 1 Abs. 3) diesem die Pflicht auf, mit den Gewerkschaften als der umfassenden Klassenorganisation der Arbeiterklasse zusammenzuarbeiten. Gemeinsam mit dem Bundesvorstand des FDGB hat er Maßnahmen zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und der Arbeitskultur, des kulturellen und sportlichen Lebens der Werktätigen festzulegen. Er hat mit dem Bundesvorstand des FDGB die Grundlinie der Sozial-, Lohn- und Einkommenspolitik zu erarbeiten und ihre praktische Verwirklichung zu sichern. Für das Ministerium der

12 Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten vom 23. 8. 1956 (GBl. I S. 681).

13 Verordnung zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO - vom 17. 11. 1977 (GBl. I S. 373).

14 Vom 16. 10. 1972 (GBl. I S. 253).